



ERLACH.ch

Einwohnergemeinde Erlach

Parkplatzverordnung

01.01.2026

Parkplatzverordnung der Einwohnergemeinde Erlach

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Art. 44 und 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie auf Art. 16 des Parkplatzreglements der Gemeinde Erlach folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit	<p>Art. 1 Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Parkplatzreglements die Einzelheiten in dieser Verordnung. Er regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Parkplatzkategorien nach Art. 6 des Parkplatzreglements,die gebührenpflichtigen Parkzeiten,die Ausgabe von Parkkarten an Anwohner:innen,die Ausgabe von besonderen Parkkarten unddie Gebührentarife.
---------------	---

II. Öffentliche Parkplätze

Allgemeines	<p>Art. 2 Öffentliche Parkplätze werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der allgemeinen Zielsetzung gemäss Art. 1 Parkplatzreglement einer der in Art. 6 Parkplatzreglement aufgezählten Kategorien zugewiesen (Parkraumplan, Anhang 1).</p>
Parkplatzkategorien	<p>Art. 3 ¹ Die Parkplätze auf dem Gemeindegebiet von Erlach werden in folgende Parkplatzkategorien eingeteilt (vgl. auch Nummerierung im Parkraumplan, Anhang 1):</p> <ol style="list-style-type: none"><u>Du Port-Parkplatz</u> Auf dem Du Port-Parkplatz ist das Parkieren jeweils montags bis sonntags von 07.00 bis 19.00 Uhr nur gegen Gebühr gestattet. Parkkartenbesitzende können unbeschränkt parkieren. Von Juni bis August steht der Parkplatz ausschliesslich Personen mit Parkbewilligung (Anwohnerparkkarten und Parkkarten für Externe) zur Verfügung.<u>Tennis-Parkplatz</u> Auf dem Tennis-Parkplatz ist das Parkieren jeweils montags bis sonntags von 07.00 bis 19.00 Uhr nur gegen Gebühr gestattet. Parkkartenbesitzende können unbeschränkt parkieren. Für Hochzeiten oder andere Anlässe können pro Tag maximal 30 Parkplätze reserviert werden.<u>Schützenländte-Parkplatz</u> Auf dem Schützenländte-Parkplatz ist das Parkieren jeweils montags bis sonntags von 07.00 bis 19.00 Uhr nur gegen Gebühr gestattet. Parkkartenbesitzende können unbeschränkt parkieren.<u>Galsstrasse-Parkplatz</u> Auf dem Galsstrasse-Parkplatz ist das Parkieren nur mit Parkkarte gestattet. Berechtigt sind grundsätzlich nur Anwohnende / Eigentümer:innen der Liegenschaften an den Gemeindestrassen Unter den Halden, Galsstrasse, Altstadt und Märit, Saisonmieter:innen des gemeindeeigenen Campings sowie Lehr- und Betreuungspersonal. Für Saison:mieterinnen werden die Tarife «Parkkarten Externe» gemäss Artikel 9 angewendet.<u>Blaue Zone im Wohngebiet</u> Im Wohngebiet auf Kantons- und Gemeindestrassen gilt in der gesamten Gemeinde die Blaue Zone montags bis sonntags. Mit Anwohnerparkkarten kann dort mit Ausnahme der unter Ziff. 6, 7 und 8 definierten Gebiete unbeschränkt parkiert werden.<u>Blaue Zone Im Städtchen & Amthausgasse</u> Im Zentrumsbereich Im Städtchen und Amthausgasse (ab Breitenweg 1 bis und mit Amthausgasse 10) gilt mit Ausnahme der unter Ziff. 7 definierten Kurzzeitparkplätze die Blaue Zone montags bis sonntags. Anwohnerparkkarten sind nicht gültig.

7. Kurzzeitparkplätze Amthausgasse
Auf den gekennzeichneten Kurzzeitparkplätzen in der Amthausgasse ist das Parkieren nur zu den angegebenen Zeiten gestattet. Hierzu ist die Parkscheibe der Blauen Zone zu hinterlegen. Ausserhalb dieser Zeiten gelten die Bestimmungen der Blauen Zone gemäss Ziff. 6.
8. Blaue Zone Oberstufenschulhaus
Die Blaue Zone-Parkplätze vor dem Oberstufenschulhaus (Vinelzstrasse 54) stehen nur ausserhalb des Schulbetriebs zur Verfügung. Während dem Schulbetrieb sind die Parkplätze montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr für das Lehrpersonal reserviert. Ausserhalb dieser Zeiten gelten die Bestimmungen der Blauen Zone gemäss Ziff. 5.
9. ARA-Parkplatz
Auf dem ARA-Parkplatz stehen Parkplätze ausschliesslich für Reisebusse, Wohnmobile und Camper zur Verfügung. Auf dem ARA-Parkplatz ist das Parkieren jeweils montags bis sonntags von 07.00 bis 19.00 Uhr nur gegen Gebühr gestattet. Campieren ist verboten.
10. Kurzzeitparkplätze Seebereich
Auf den gekennzeichneten Kurzzeitparkplätzen im Seebereich ist das Parkieren montags bis sonntags nur für Warenumschlag und während max. 30 Minuten gestattet. Die Parkplätze sind gebührenpflichtig.

² Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.

³ Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen ist die Gemeindeverwaltung befugt, in allen Parkplatzkategorien Parkplätze zu reservieren (Anlässe, Bauarbeiten, Militär, Umzug etc.). Bei der Kirche werden für Hochzeiten oder andere kirchliche Anlässe maximal zwei Parkplätze reserviert.

⁵ Park- und Abstellplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z.B. für Güterumschlag, Anlieferung, Car-Sharing-Fahrzeuge, e-Ladestationen etc. sowie Behindertenparkplätze und besondere Abstellplätze für Motorräder, Motorfahräder sowie Fahrräder sind in allen Kategorien gestattet.

III. Parkkarten

Anwohnerparkkarten

Art. 4 ¹ Anspruch auf Anwohnerparkkarten gemäss Art. 8 Parkplatzreglement haben Personen, die schriftlich in der Gemeinde Erlach angemeldet sind, Erlacher Ferienhaus- / Wohnungsbesitzende, vor Ort tätige Handwerker:innen, vor Ort tätiges Lehr- und Betreuungspersonal sowie Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde Erlach ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmendresse eingelösten Motorwagen sowie deren Angestellte.

² Bei Anwohnerparkkarten dürfen pro Parkkarte maximal drei Kennzeichen erfasst werden, wobei jeweils nur ein Fahrzeug zur selben Zeit abgestellt werden darf.

³ Anwohner:innen und Ferienhaus-/Wohnungsbesitzende können für ihre Gäste Wochenkarten beziehen, welche den Anwohnerkarten gleichgestellt sind.

⁴ Anwohnerparkkarten berechtigen zum unbeschränkten Parkieren in den Parkplatzkategorien gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 und 5. Zum Bezug von Anwohnerparkkarten, welche zusätzlich auf dem Galsstrasse-Parkplatz (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4) gelten, sind nur Anwohnende / Eigentümer:innen der Liegenschaften an den Gemeindestrassen Unter den Halden, Galsstrasse, Altstadt und Märit sowie Lehr- und Betreuungspersonal berechtigt.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist die Gemeindeverwaltung befugt, in allen Parkplatzkategorien zeitlich begrenzte Anwohnerparkkarten auszustellen (Anlässe, Handwerker / Pflegepersonal im Dienst, Militär, Umzug etc.).

Parkkarten Externe

Art. 5 ¹ Anspruch auf Parkkarten für Externe gemäss Art. 9 Parkplatzreglement haben Saisonmieter:innen von gemeindeeigenen Boots- und Campingplätzen.

² Bei Parkkarten für Externe dürfen pro Parkkarte maximal drei Kennzeichen erfasst werden, wobei jeweils nur ein Fahrzeug zur selben Zeit abgestellt werden darf.

³ Parkkarten für Externe berechtigen zum unbeschränkten Parkieren in den Parkplatzkategorien gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3. Zum Bezug von Parkkarten für Externe, welche zusätzlich auf dem Galsstrasse-Parkplatz (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4) gelten, sind nur Saisonmieter:innen des gemeindeeigenen Campingplatzes berechtigt.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen ist die Gemeindeverwaltung befugt, in allen Parkplatzkategorien zeitlich begrenzte Parkkarten für Externe auszustellen (Anlässe, Bauarbeiten, Militär, Umzug etc.).

Zeitliche Geltung

Art. 6 Die Parkkarte wird in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr, geht jedoch nicht über ein Kalenderjahr hinaus. Unterjährig beantragte Parkkarten werden auf die verbleibende Anzahl Monate ausgestellt. Angebrochene Monate werden vollständig verrechnet. Vorzeitig retournierte Parkkarten werden pro Rata zurückerstattet.

IV. Gebühren

Gebührenpflichtige
Parkplätze

Art. 7 ¹ Die Parkgebühren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3) werden wie folgt festgelegt:

- a) CHF 2.50 pro Stunde
- b) CHF 18.00 pro Tag

² Auf dem ARA-Parkplatz (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9) werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- a) CHF 2.50 pro Stunde
- b) CHF 18.00 pro Tag

³ Behindertenparkplätze für Inhaber:innen einer Behindertenparkkarte sind in auf dafür vorgesehenen Parkfeldern gebührenfrei.

Anwohnerparkkarten

Art. 8 Anwohnerparkkarten gelten in allen Parkplatzkategorien gemäss Art. 4 Abs. 4 und können zu folgenden Tarifen bezogen werden:

- a) CHF 30.00 pro Monat
- b) CHF 300.00 pro Jahr
- c) Wochenkarten für Handwerker, Gäste von Anwohner:innen und Ferienhaus- / wohnungsbesitzenden CHF 20.00 pro Woche

Parkkarten Externe

Art. 9 Parkkarten für Externe gelten in allen Parkplatzkategorien gemäss Art. 5 Abs. 3 und können zu folgenden Tarifen bezogen werden:

- a) CHF 80.00 pro Monat
- b) CHF 380.00 pro Jahr

Parkplatzreservierungen

Art. 10 Bei sämtlichen Parkplatzreservierungen wird eine Absperrpauschale von CHF 30.00 zuzüglich der jeweiligen Tagesstarife erhoben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 11** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

Die Parkplatzverordnung samt Anhang wurde vom Gemeinderat am 8. Dezember 2025 genehmigt.

Erlach, 9. Dezember 2025

Gemeinderat Erlach

sig. Petra Frommert sig. Julian Ruefer
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung wurde im Anzeiger Region Erlach Nr. 50 vom 12. Dezember 2025 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Julian Ruefer
Gemeindeschreiber

